

1604/AB XXI.GP
Eingelangt am: 26-01-2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 1630/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Robert Egghart und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verhalten der Staatsanwaltschaft in der Öffentlichkeit" gerichtet

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 6:

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat kurz nach der Ausstrahlung des Interviews im Mittagsjournal am 10. November 2000 das Bundesministerium für Justiz davon informiert, dass seine Äußerung, "der Tatverdacht habe sich verdichtet", nicht personenbezogen und daher auch nicht auf Landeshauptmann Dr. Jörg Haider gerichtet zu verstehen war. Vielmehr wollte er - nach eigener Darstellung - zum Ausdruck bringen, dass im laufenden Verfahrenskomplex "Spitzelaffäre" nahezu täglich neue Ermittlungsergebnisse einlangten, die er zum damaligen Zeitpunkt aber nicht bewerten können. Diese Klarstellung gab das Bundesministerium für Justiz noch am 10. November 2000 im Rahmen einer Presseaussendung bekannt.

Der in der Anfrage zitierte Erste Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien wurde in seiner Funktion als Pressesprecher dieser Behörde am 15. November 2000 von einem Redakteur der Austria Presseagentur fernmündlich kontaktiert und um Auskünfte in der sogenannten "Spitzelaffäre" ersucht. Er führte in einem Bericht aus, dass er dem Anrufer weder ein Interview gewährte, noch ihm konkrete Mitteilungen zur Sache selbst erteilte. Lediglich auf die Frage, was sich allgemein an gerichtliche Vorerhebungen anschließen könne, erläuterte er - nach eigener Darstellung - die in der Strafprozessordnung vorgesehenen prozessualen Möglichkeiten. Die vom

Anrufer sinngemäß gestellte Frage nach einer möglichen Verhängung der Untersuchungshaft wurde mit dem Hinweis auf die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen, u.a. das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes und von Haftgründen, beispielsweise Fluchtgefahr, beantwortet. Weiters führte er in seinem Bericht aus:

"Ich kann nicht ausschließen, dass ich eine anschließende sinngemäße Frage des Redakteurs, ob es dann ungünstig für die beiden Herren sei, wenn man bei ihnen Flugticket nach Südamerika findet, bejaht habe.

Nachdem mir am Nachmittag des 15.11.2000 durch einen Telefonanruf des Pressesprechers des Bundesministeriums für Justiz, Mag. Zimmermann der tendenziös verkürzte und "plakative" Charakter der APA - Meldung zur Kenntnis gelangt, verlangte ich bei der APA eine Richtigstellung."

Im Lichte dieser Klarstellung durch die genannten Behördenvertreter kann ich in den angesprochenen Äußerungen gegenüber den Medien keine Tendenz einer unsachlichen oder voreingenommenen Sichtweise erkennen.

Zu 2 und 4:

Jede Strafsache ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Allgemeine Erfahrungswerte können keine maßgebliche Rolle spielen, vielmehr haben die zuständigen Organe der Rechtsprechung Überlegungen zur Glaubwürdigkeit von Verfahrensbeteiligten jeweils unter Berücksichtigung aller Beweisergebnisse vorzunehmen.

Im vorliegenden Verfahrenskomplex werden Erhebungen in alle Richtungen getätigt. Damit wird dem Gebot des § 206 StPO entsprochen, wonach eine geständige Verantwortung einer sorgfältigen Nachprüfung bedarf.

Zu 3:

Der § 34 StGB kennt keinen solchen Milderungsgrund. Im Übrigen werden die Strafzumessungskriterien jeweils im Einzelfall im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung beurteilt. Jedenfalls kommen derartige Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Strafverfolgung nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaften haben daher bei Officialdelikten je nach gegebener Sach- und Rechtslage vorzugehen. Die Tatsache, dass ein Tatverdächtiger bereit ist, gegen andere auszusagen, ändert nichts an der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, gegen den Betroffenen die gebotenen Verfolgungsanträge zu stellen.

Zu 5:

Er muss gemäß § 7 Abs. 2 DV - StAG bei jeder Staatsanwaltschaft wenigstens alle vier Jahre eine Einschau vorgenommen werden. Diese hat durch den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft selbst oder durch einen seiner ernannten Stellvertreter zu erfolgen. Über die konkreten Ergebnisse einer solchen Einschau haben die Oberstaatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

Zu 7:

Der für die Ermittlungen in der sogenannten "Spitzelaffäre" zuständige Staatsanwalt ersuchte den Behördenleiter am 13. Oktober 2000 um Gewährung eines Erholungsurlaubes für die Zeit vom 14. bis zum 30. November 2000.

Zu 8:

Die Vertretung eines im Erholungsurlaub befindlichen Staatsanwaltes ist in der Geschäftsverteilung jeder Staatsanwaltschaft für jeweils ein Jahr im Voraus geregelt. Nur in Ausnahmefällen wird bei einer Dienstverhinderung eines Staatsanwaltes der Vertreter vom Behördenleiter bestimmt. Der Leiter der Staatsanwaltschaft führt in seinem aus Anlass der vorliegenden Anfrage eingeholten Bericht aus wie folgt:

"Im vorliegenden Fall wurde im Hinblick auf den bewilligten Urlaub des Staatsanwaltes Dr. Michael K. sein Vertreter Staatsanwalt Dr. Karl S. noch vor Antritt des Urlaubs in die Bearbeitung des Aktes 1 St 47824/00 einbezogen.

Zur Frage des Abgeordneten, ob die Ermittlungen in dieser Zeit von Seiten der Staatsanwaltschaft weitergeführt wurden, ist festzuhalten, dass der Urlaubsvertreter wie auch aus den Aufzeichnungen im angeführten Tagebuch nachvollziehbar, ohne Verzug die nötigen Erhebungsaufträge erteilte und mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es durch den Urlaub des Sachbearbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu einer Verzögerung der fortdauernden Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden (SOKO) gekommen ist."